

Maskenpflicht im Rathaus der Gemeinde Rellingen im Rahmen des Hausrechts

(vom 29.04.2020 bis auf weiteres)

Angesichts der Corona-Pandemie sind ergänzende Maßnahmen zu ergreifen, um trotz der nach wie vor bestehenden Ausbreitungsgefahr eine Öffnung des Rathauses der Gemeinde Rellingen zu ermöglichen und dabei das Ansteckungsrisiko für die Beschäftigten der Verwaltungen (Gemeinde Rellingen und Amt Pinnau) und für Besucherinnen und Besucher so gering wie möglich zu halten.

Dies vorausgeschickt werden folgende Regelungen festgesetzt:

§ 1 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Beim Betreten von und Aufenthalt im Rathaus der Gemeinde Rellingen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(2) Die Mund-Nasen-Bedeckung muss so beschaffen sein, dass sie aufgrund ihrer Beschaffenheit dem Grunde nach geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern, unabhängig von der Kennzeichnung oder einer zertifizierten Schutzkategorie.

(3) Diese Anforderungen an eine Mund-Nasen-Bedeckung erfüllen aus Stoff genähte Bedeckungen, Schals, Tücher, Schlauchschals und anderweitige Stoffzuschnitte oder andere Materialien, die geeignet sind, Mund und Nase vollständig zu bedecken.

(4) Der Träger einer Mund-Nasen-Bedeckung hat darauf zu achten, dass Mund und Nase beim Aufenthalt im Rathaus der Gemeinde Rellingen bedeckt bleiben.

(5) Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind:

- Beschäftigte der Verwaltungen (Gemeinde und Amt), es sei denn, sie sind im unmittelbaren Kunden-Service-Bereich tätig und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Kunden ist nicht dauerhaft sichergestellt. Sofern im Kundenkontakt bereits andere Schutzmaßnahmen (z. B. transparenter „Spuckschutz“-Aufsatz) getroffen worden sind, besteht ebenfalls keine Verpflichtung.
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
- Personen, die aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und dies durch einen Nachweis glaubhaft machen können.

Weitere Ausnahmen können bei Nachweis des Vorliegens berechtigter Gründe von den vom Bürgermeister zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Personen erteilt werden.

(6) Diese Regelung im Rahmen des Hausrechtes gilt nicht für kommunale Gremien-Sitzungen. Hier sind die jeweiligen Geschäftsordnungen einschlägig.

§ 2 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Die vorstehende Regelung tritt am 29.04.2020 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

(2) Die Notwendigkeit dieser Regelung wird im Lichte der weiteren Corona-Entwicklung fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die vorliegende Regelung wird im Rathaus der Gemeinde Rellingen durch Aushang und auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht.

Rellingen, den 28.04.2020

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister

gez.

Marc Trampe